

09.02.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2020/142

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Ergänzende Vereinbarung und Zusatzvereinbarung zum Vertrag zwischen der Region Hannover und der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Wahrnehmung der Aufgabe der Kindertagespflege

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Jugend- u. Sozialausschuss	18.03.2021 -							
Verwaltungsausschuss	12.04.2021 -							
Rat	15.04.2021 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat ermächtigt den Bürgermeister, die in der **Anlage 1** beigefügte Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf der Grundlage von § 13 Nds. AG SGB VIII und die in der **Anlage 2** beigefügte ergänzende Vereinbarung Kitajahr 2020/2021 zu Nummer 15 des Vertrages über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf der Grundlage von § 13 Nds. AG SGB VIII abzuschließen.

-

Anlass und Ziele

Die Kindertagespflege stellt seit der Einführung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes im Jahr 2005 für Kinder unter drei Jahren eine gleichwertige Form zu der Betreuung in Kindertagesstätten dar und erfüllt gem. § 23 SGB VIII den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Das Land fördert die Kindertagespflege über eine Landesrichtlinie. Die Verwendung der Mittel regelt die Ergänzende Vereinbarung zu Nummer 15 des Vertrages über die Wahrnehmung der Aufgaben gem. §§ 22, 23, 43 und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf der Grundlage von § 13 Nds. AG

SGB VIII. Mit der Zusatzvereinbarung soll eine finanzielle Grundlage geschaffen werden zur Unterstützung des weiteren Ausbaus der Kindertagespflege als wesentlicher Bestandteil der Kinderbetreuung aufgrund gesetzlicher und demografischer Entwicklungen. Die Kommunen sollen darin unterstützt werden, die Kindertagespflege aktiv zu entwickeln. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege als attraktives Arbeitsfeld, die Qualitätssteigerung und weitere Professionalisierung gelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Entsprechend dem Vertrag des Landes Niedersachsen mit dem Bund zur Umsetzung des KiQuTG („Gute-KiTa-Gesetz“) plant das Land einschneidende Veränderungen der Landesförderung in der Kindertagespflege: Die Landes-Richtlinie Kindertagespflege ist bis zum 31.07.2022 verlängert worden (ursprüngliche Laufzeit: 31.12.2020). Die Fördertatbestände sollen danach dauerhaft in eine Landesförderung auf gesetzlicher Grundlage durch eine Novellierung des KiTaG überführt werden. Dabei soll eine dauerhafte Anhebung der Förderung von derzeit ca. 25 Mio. Euro auf 63 Mio. Euro/Jahr erfolgen.

Die Unterstützung der Kommunen soll eng mit der Landesförderung korrespondieren, um diese möglichst effizient zu nutzen und darüber hinaus die Qualität der Kindertagespflege kontinuierlich weiterzuentwickeln. In diesem Kontext wurden am 11.03.2020 Eckpunkte mit den regionsangehörigen Kommunen im Rahmen der AG KiTa einvernehmlich abgestimmt. Dabei wurden auch Aspekte für eine Weiterentwicklung der Vertragsgrundlagen im Einvernehmen beraten. Es sollte eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Vertragsgrundlagen eingesetzt werden. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden geltenden Kontaktbeschränkungen wurden die Eckpunkte mit den Kommunen im Rahmen einer Telefonkonferenz konkretisiert.

Zwischenzeitlich hat das Land mitgeteilt, dass die ursprünglich vorgesehene Novellierung des KiTaG nicht zum 01.08.2020 umgesetzt wird. Bereits zuvor hatte das Land gegenüber den Kommunalen Spitzenverbänden signalisiert, dass für diesen Fall die Landesfinanzierung der Kindertagespflege in einer sog. „Interims-Richtlinie“ mit einer Laufzeit bis 31.07.2022 vorübergehend geregelt werden soll. Diese Interimsrichtlinie solle sich eng an die genannten Eckpunkte (s.o.) anschließen. Die dauerhafte Ausgestaltung der Landesförderung ist im Detail nicht absehbar, es ist aber von weitgehend unveränderten Fördermechanismen auszugehen.

Mit Blick auf die offene Situation der Landesfinanzierung der Kindertagespflege ist eine dauerhafte Regelung auch in der Region Hannover derzeit nicht möglich. Zwingend erforderlich ist jedoch eine Aktualisierung der Vereinbarung zu Nummer 15 des Vertrages über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf der Grundlage von § 13 Nds. AG SGB VIII bezogen auf die geplante „Interimsrichtlinie“ des Landes. Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Mittelverwendung zwischen Region und der Stadt Neustadt a. Rbge. neu geregelt. Eine verbindliche Abschöpfung der Landesmittel soll durch die Kommunen und die Region Hannover gewährleistet und die Fachberatung im Bereich Akquise und Ausbau von Großta-gespflagestellen weiter gestärkt werden. Zusätzlich gewährt die Region Hannover durch die Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 22, 23, 24, 43

und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf der Grundlage von § 13 Nds. AG SGB VIII einen erheblichen finanziellen Ausgleich in Ergänzung zu den Fördermitteln des Landes Niedersachsen für die Verbesserung des qualitativen und quantitativen Betreuungsangebots in Kindertagespflege an die 16 Kommunen in ihrem Zuständigkeitsbereich als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Hierzu gehören der Ausbau der Fachberatung zur verbesserten Akquise von Tagespflegepersonen und der Ausbau von Großtagespflegestellen. Hinzu kommen ein regionsweit einheitliches Mindest-Entgelt für die Förderleistung der Tagespflegepersonen sowie für die Betreuung von Kindern mit besonderen Förderbedarfen und schließlich Anreize für Vertretungsregelungen für Tagespflegepersonen.

Die Regelung der Finanzbeziehungen der Region Hannover zu ihren Kommunen im Bereich der Kindertagespflege durch eine Zusatzvereinbarung entspricht dem vertraglichen Konstrukt der Aufgabenübertragung eher als eine Förderrichtlinie. Daher ist eine dauerhafte Regelung in dieser Form geplant. Mit Blick auf die geplante Überarbeitung der Vertragsgrundlagen und die ausstehende abschließende Regelung der Landesfinanzierung ist eine vorläufige Laufzeit von einem Jahr vorgesehen, die im Anschluss nach einer abschließenden Überprüfung und ggf. Anpassung in eine dauerhafte Regelung überführt werden soll. Dabei wird eine gleichzeitige Aktualisierung des Vertrages über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf der Grundlage von § 13 Nds. AG angestrebt.

Die Entscheidende Änderung findet sich in § 2 Abs. 2 der ergänzenden Vereinbarung (siehe hierzu auch die als **Anlage 3** beigefügte Synopse). Im Unterschied zu der bisherigen ergänzenden Vereinbarung werden die Mittel für die fachlich-pädagogische Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen nur noch zu 65 % an die Stadt Neustadt a. Rbge. Weitergeleitet und die verbleibenden 35 % verbleiben bei Region Hannover. Dieser Anteil wird seitens der Region Hannover genutzt zur Stärkung der der insbesondere im Bereich der Großtagespflegestellen.

Hier kommt dann die Zusatzvereinbarung zum Zuge, nach der der Stadt Neustadt a. Rbge. bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen zusätzliche Beträge ausgeschüttet werden (§ 2 der Zusatzvereinbarung). Die geforderten Voraussetzungen werden durch die Stadt Neustadt a. Rbge. bereits nach der zum 01.08.2020 in Kraft getretenen Kindertagespflegesatzung erfüllt. Auf diese Weise wird die auf 65 % reduzierte Weiterleitung nach der ergänzenden Vereinbarung kompensiert, so dass hier keine Einnahmeverluste auf die Stadt zukommen, sondern eine geringe Mehreinnahme zu erwarten ist.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Lebendige Stadt - Kinder, Jugend und Familien sind unsere Zukunft

Gut versorgt.

Rat und Verwaltung wollen dazu beitragen, dass das Neustädter Land zum Familienland wird. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von ausreichend Kindertagespflegeplätzen. Die Förderung dient der finanziellen Entlastung der Stadt Neustadt a. Rbge.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Haushaltsmittel werden entsprechend der neuen Vereinbarung in den Haushalt eingestellt.

So geht es weiter

Die Region Hannover hat die Zusatzvereinbarung und die ergänzende Vereinbarung bereits von der Regionsversammlung beschließen lassen. Nach erfolgtem Ratsbeschluss können die Vereinbarungen vom Bürgermeister unterzeichnet werden.

Fachdienst 51 - Kinder und Familien -

Anlage 1 öff - Synopse Ergänzende Vereinbarung Tagespflege